

STRÄHLE + HESS

Geschäftsbedingungen der Strähle+Hess GmbH

1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen der Strähle+Hess GmbH (im folgenden "Strähle+Hess" genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen (im folgenden "Geschäftsbedingungen" genannt). Entgegenstehende, abweichende, sowie solche Bedingungen des Kunden, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, erkennt Strähle+Hess nicht an, es sei denn, Strähle+Hess hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Strähle+Hess in Kenntnis entgegenstehender, von den Geschäftsbedingungen abweichender oder in den Geschäftsbedingungen nicht geregelten Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt, oder wenn der Kunde in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Bedingungen verweist.

2. Lieferbedingungen

Sofern Strähle+Hess und der Kunde (im folgenden "die Parteien" genannt) keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, werden die Produkte ex works Althengstett gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung geliefert.

3. Verpackung

Sofern die Parteien vereinbart haben, dass Strähle+Hess für die Verpackung der zu liefernden Produkte verantwortlich ist, wird Strähle+Hess die Produkte ordnungsgemäß in geeigneten Transportmitteln verpacken.

4. Produkt- oder Prozessänderungen

4.1 Strähle+Hess ist für seine Produkte und Prozesse grundsätzlich selbst verantwortlich. Strähle+Hess ist nur dann verpflichtet, den Kunden im Falle von Produkt-, Prozessänderungen oder im Falle von Änderungen in Bezug auf die Produktionsstätte zu informieren, sofern diese Änderungen Einfluss auf die Qualität oder das Design der an den Kunden zu liefernden Produkte haben.

4.2 Soweit dies Strähle+Hess zumutbar ist, ist der Kunde berechtigt, Änderungen des Designs und der Ausführung der Produkte zu verlangen. Dies setzt aber voraus, dass die Auswirkungen hinsichtlich der Kosten und Liefertermine vor Durchführung der Änderung angemessen und einvernehmlich geregelt werden.

5. Audits, sonstige Zugangs- und/oder Besichtigungsrechte

Sofern der Kunde berechtigt ist, bei Strähle+Hess Audits durchzuführen, oder, wenn dem Kunden sonstige Zugangs- und/oder Besichtigungsrechte in Bezug auf Strähle+Hess eingeräumt sind, kann ein solches Recht nur nach vorheriger Vereinbarung mit Strähle+Hess während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebsablaufs bei Strähle+Hess ausgeübt werden.

Strähle+Hess kann die Ausübung der Audit-, Zugangs- und/oder Besichtigungsrechte verweigern, wenn berechnete Interessen von Strähle+Hess entgegenstehen (z.B. wenn Betriebsgeheimnisse oder sonstiges werthaltiges Know-how von Strähle+Hess betroffen ist). Alternativ kann Strähle+Hess in solch einem Fall angemessene Vorkehrungen zur Geheimhaltung von dem Kunden fordern.

6. Einsichtsrechte, Aufbewahrungsfristen

6.1 Dokumente und Unterlagen jeglicher Art hat Strähle+Hess dem Kunden nur dann zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht in diese zu gewähren, wenn dies zwischen den Par-

STRÄHLE + HESS

teilen vereinbart ist und keine berechtigten Interessen von Strähle+Hess entgegenstehen.

- 6.2 Sofern die Parteien eine Verpflichtung von Strähle+Hess zur Aufbewahrung von Dokumenten/Unterlagen vereinbart haben, beträgt die Aufbewahrungsfrist - unabhängig davon, um welche Art von Dokumenten/Unterlagen es sich handelt - maximal 5 Jahre, es sei denn, es gelten gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen.

7. Unterlieferanten

Strähle+Hess wird sich bemühen, seine Unterlieferanten zur Einhaltung etwaiger zwischen den Parteien vereinbarter Pflichten zur Qualitätssicherung zu verpflichten. Unabhängig davon ist Strähle+Hess aber bei der Auswahl seiner Unterlieferanten frei und hat diese dem Kunden keinesfalls zu benennen.

8. Investitionssicherung

Wenn der Kunde berechtigterweise (a) die Bestellungen einstellt, (b) eine Bestellung widerruft oder kündigt, (c) eine technische Änderung in Bezug auf ein Produkt vornimmt, oder (d) ein Projekt kündigt, ohne dass wichtige Gründe dafür vorliegen, die Strähle+Hess zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, Strähle+Hess sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die bei Strähle+Hess im Vertrauen auf die Bestellungen innerhalb der vorhergehenden 6 Wochen angefallen sind. Darunter fallen insbesondere auch alle dadurch unbrauchbare Lagerbestände, Bauteile, halbfertige Produkte, Teile oder Rohmaterialien. Etwaige darüber hinausgehende Vereinbarungen mit dem Kunden über eine Investitionssicherung oder darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen den Kunden bleiben unberührt.

9. Maschinen, Werkzeuge und Formen

Maschinen, Werkzeuge und Formen, die Strähle+Hess im Zusammenhang mit der Produktion der an den Kunden zu liefernden Produkte nutzt, werden nur dann an den Kunden übereignet, wenn die Parteien darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen haben, die auch die Vergütung für eine solche Übereignung regelt.

10. Vermögensverschlechterung

Tritt nach Vertragsschluss eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, oder, wenn nach Vertragsschluss Tatsachen vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von Strähle+Hess auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist Strähle+Hess berechtigt, eine Sicherheitsleistung von dem Kunden zu fordern und/oder gewährte Zahlungsziele, auch für andere Forderungen, zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist Strähle+Hess berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Lieferungen oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt wie die Rechte von Strähle+Hess aus § 321 BGB.

Als Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von Strähle+Hess auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, gelten insbesondere die folgenden:

- Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden.
- Eintritt eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) beim Kunden.
- Ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wird durch den Kunden gestellt.

STRÄHLE+HESS

- Ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wird durch einen Dritten gestellt, es sei denn, die erfolgt rechtsmißbräuchlich. • Ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kunden wird eröffnet.
- Die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kunden wird mangels Masse abgewiesen.
- Die Warenkreditversicherung von Strähle+Hess lehnt den Versicherungsschutz für die Forderung gegenüber dem Kunden ab.

11. Ersatzteile

Strähle+Hess geht zum Zeitpunkt des Vertragschlusses keine Verpflichtung ein, den Kunden mit Ersatzteilen für die Produkte zu beliefern. Soweit erforderlich, wird über die Ersatzteilversorgung und die Bedingungen zu gegebener Zeit verhandelt.

12. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, d.h. unvorhersehbare Ereignisse, auf die Strähle+Hess keinen Einfluss hat und die Strähle+Hess nicht zu vertreten hat (z.B. Behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Mobilmachungen, Kriege, Aufruhr, Arbeitskämpfe, einschließlich Streiks und Aussperrungen), befreien Strähle+Hess für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten gegenüber dem Kunden. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Strähle+Hess im Verzug befindet. Strähle+Hess wird im Rahmen des Zumutbaren dem Kunden unverzüglich die erforderlichen Informationen erteilen und die Verpflichtungen von Strähle+Hess den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Sollte es aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Leistungen gegenüber dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, sind der Kunde und Strähle+Hess zum Rücktritt vom Vertrag oder ggf. vom noch nicht erfüllten Teil desselben berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

13. Beschaffenheit

Strähle+Hess hat für seine Lieferungen nur die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Darüber hinausgehende Beschaffenheits- und/oder Verwendungsvorgaben bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

14. Sachmängelansprüche

- 14.1 Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Kunde Strähle+Hess in jedem Fall die Gelegenheit einzuräumen, Reklamationen, welche die von Strähle+Hess gelieferten Produkte betreffen, zu verifizieren und entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen (z.B. Aussortieren, Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung). Strähle+Hess sind die reklamierten Teile auf Verlangen und auf Kosten von Strähle+Hess unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei Nichtverantwortlichkeit kann Strähle+Hess die Reklamation zurückweisen.
- 14.2 Wird ein Mangel erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Kunde von Strähle+Hess Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder den Kaufpreis mindern.
- 14.3 Die Belastung reklamierter Produkte durch den Kunden ist erst nach Anerkennung der Reklamation durch Strähle+Hess möglich. Alle Fälle von nicht anerkannten Reklamati-

STRÄHLE + HESS

onen werden Strähle+Hess und der Kunde gemeinsam besprechen und geeignete Maßnahmen festlegen.

- 14.4 Mängelansprüche des Kunde entstehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf die Verletzung von Pflege- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Kunden oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in die Produkte.
- 14.5 Mängelansprüche des Kunden gegen Strähle+Hess verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Lieferung der Produkte an den Endkunden, spätestens jedoch innerhalb von 30 Monaten ab Gefahrübergang auf den Kunden.

15. Rechtsmängelansprüche

- 15.1 Strähle+Hess steht nur dafür ein, dass die von Strähle+Hess an den Kunden gelieferten Produkte innerhalb der EU keine Schutzrechte Dritter verletzen. "Schutzrechte" im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte.
- 15.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Strähle+Hess erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Strähle+Hess gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziff. 14.5 bestimmten Frist wie folgt: Strähle+Hess wird nach Wahl und auf Kosten von Strähle+Hess für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist Strähle+Hess dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht von Strähle+Hess zur Leistung von Schadenersatz bleibt davon unberührt und richtet sich nach Ziff. 17.
- 15.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde Strähle+Hess über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und Strähle+Hess alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen ausschließlich vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 15.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit ausschließlich er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Strähle+Hess nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Strähle+Hess gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 15.5 Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 15 geregelte Ansprüche des Kunden gegen Strähle+Hess oder gegen Erfüllungsgehilfen von Strähle+Hess wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

16. Produkthaftung

- 16.1 Wird der Kunde aufgrund einer körperlichen Verletzung oder eines Sachschadens, welche durch einen Fehler der von Strähle+Hess an den Kunden gelieferten Produkte verursacht wurde, von Dritten im Rahmen der Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt Strähle+Hess gegenüber dem Kunden nur insoweit ein, wie Strähle+Hess selbst gegenüber dem Dritten unmittelbar haften würden. Für den Schadensausgleich finden zudem die Grundsätze des § 254 BGB Anwendung.

STRÄHLE+HESS

- 16.2 Für Maßnahmen des Kunden zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) und die daraus folgenden notwendigen, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen haftet Strähle+Hess gegenüber dem Kunden nur, wenn und soweit Strähle+Hess dazu gesetzlich verpflichtet ist.
- 16.3 Der Kunde wird Strähle+Hess, falls er Strähle+Hess nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Kunde hat Strähle+Hess Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Parteien abstimmen.

17. Haftungsbegrenzung

- 17.1. Strähle+Hess haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz" genannt) gegenüber dem Kunden wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 17.2. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die Strähle+Hess bei Vertragsschluss aufgrund für Strähle+Hess erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (nachfolgend "vertragstypische Schäden" genannt), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
- 17.3 Vertragstypische Schäden im Sinne von Ziff. 17.2 sind Schäden maximal in folgender Höhe:
- a) pro Schadensfall: maximal in Höhe des Einkaufspreises des betroffenen Vertrages.
 - b) maximal in Höhe des Umsatzes, zu welchem der Kunde im vorherigen Kalenderjahr Produkte von Strähle+Hess erworben hat.
- In jedem Fall sind vertragstypische Schäden im Sinne von Ziff. 17.2 keine indirekten Schäden (z.B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).
- 17.4 Unabhängig von Ziff. 17.3 sind bei der Festsetzung eines Betrages, welchen Strähle+Hess an einen Kunden als Schaden zu zahlen hat, die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei Strähle+Hess, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Produktes angemessen zugunsten von Strähle+Hess zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die Strähle+Hess tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Produktes stehen.
- 17.5 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 17.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

STRÄHLE + HESS

17.7 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 17.1 und 17.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

18. Schutzrechte

18.1 Bestehende gewerbliche Schutzrechte (im folgenden "Schutzrechte" genannt) verbleiben bei der jeweiligen Partei. Die Übertragung von Schutzrechten bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

18.2 Die Rechte - insbesondere die Schutzrechte - an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die Strähle+Hess im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Strähle+Hess und einem Kunden erzielt, stehen ausschließlich Strähle+Hess zu.

18.3 Die Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Schutzrecht i.S. von Ziff. 18.2 und 18.3 zugunsten des Kunden - gleich welcher Art - bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen Strähle+Hess und dem Kunden.

18.4 Die Rechte - insbesondere die Schutzrechte - an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die die Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit gemeinsam erzielen (im folgenden "gemeinsame Schutzrechte" genannt), fallen mit Entstehung den Parteien gemeinschaftlich zu. Die Parteien werden in diesem Fall eine Anmeldung in gemeinsamem Namen vornehmen, wobei die Kosten aufgeteilt werden. Sollte eine Partei an der Anmeldung/Weiterverfolgung eines solchen gemeinsamen Schutzrechts nicht bzw. nicht mehr interessiert sein, so hat sie die andere Partei in die Lage zu versetzen, die Anmeldung in eigenem Namen und auf eigene Kosten zu bewirken bzw. das gemeinsame Schutzrecht weiterzuführen.

18.5 Die Parteien dürfen die gemeinsamen Schutzrechte nur selbst nutzen und verwerten. Die Erteilung von Unterlizenzen an gemeinsamen Schutzrechten an Dritte oder die Übertragung auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

19. Eigentumsvorbehalt

Strähle+Hess behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen und vorbehaltlosen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bestehenden Ansprüche von Strähle+Hess vor.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

20.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt materiellem deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

20.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland.